

GEBÜHREINFORMATIONEN FÜR MANDANTEN

Sie haben sich für eine Beratung bzw. Vertretung durch einen Anwalt entschieden. Eine solche Beratung bzw. Vertretung ist nicht kostenlos. Ein guter Rat kann teuer sein, aber eine sinnvolle Anlage – ein schlechter oder gar kein Rat ist in der Folge meist kostspieliger. Die Vergütung der Rechtsanwälte ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gesetzlich geregelt ([RVG](#)).

Die Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes sind zumeist vom Gegenstandswert abhängig. In zivilrechtlichen Streitigkeiten bestimmt sich dieser durch die Höhe der geltend gemachten Forderungen.

Bei einer Ehescheidung bestimmt sich der Gegenstandswert durch das Dreifache des monatlichen Netto-einkommens **beider** Ehegatten. In Unterhaltsangelegenheiten ist regelmäßig der Jahreswert der geltend gemachten Nettounterhaltsforderung als Gegenstandswert bestimmt, hinzu kommen noch eventuelle Unterhaltsrückstände. In Kündigungsschutzangelegenheiten beträgt der Gegenstandswert das dreifache des monatlichen Bruttoeinkommens. Soweit Rechtsanwältin Kley außergerichtlich für Sie tätig wird, wird Ihnen gegenüber i. d. Regel auf der Basis einer 1,3-fachen der vollen Gebühr abgerechnet. Das entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des RVG. Die Höhe der Vergütung für eine anwaltliche Beratung richtet sich i. d. Regel nach dem Umfang und der Zeitdauer des Beratungsgesprächs sowie der Schwierigkeit des Rechtsproblems. Durch das RVG ist hier für eine Erstberatung eine Obergrenze von 190 € Netto (zuzüglich der gültigen MwSt.) gesetzt.

Die Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes sind nicht immer von der Gegenseite zu erstatten. Dies gilt generell für Verfahren vor dem Arbeitsgericht in der I. Instanz und sehr häufig in Verfahren vor den Familiengerichten. Selbst bei einem vollständigen Obsiegen sind in diesen Verfahren die Vergütungsansprüche des eigenen Anwaltes meist selbst zu tragen.

Falls Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind die Vergütungsansprüche des Anwaltes und die Kosten des Verfahrens zu zahlen, können Sie Beratungshilfe ([BerH](#)), Prozesskostenhilfe ([PKH](#)) oder in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe ([VKH](#)) beantragen. In diesen Fällen werden Sie vollständig oder teilweise von den Kosten befreit oder Ihnen zumindest eine ratenweise Rückzahlung an die Staatskasse eingeräumt. Sprechen Sie in einem solchen Fall deshalb bitte unbedingt vor Erteilung des Auftrages mit Rechtsanwältin Kley!

Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese Ihre Kosten ganz oder zumindest mit einer Selbstbeteiligung übernehmen. Allerdings kommt eine Rechtsschutzversicherung i. d. Regel in Familiensachen meist gar nicht und in sozialgerichtlichen Verfahren erst ab Klageerhebung für die Kosten des Rechtsstreites auf. Geben Sie deshalb bitte den Namen der Versicherung und die Versicherungsnummer bekannt, damit deren Bereitschaft zur Kostenübernahme geprüft werden kann. Hierfür entstehen aber Gebühren, die nicht durch die Rechtsschutzversicherung getragen werden!

Sömmerda, den

Unterschrift des Auftraggebers
(Kenntnis genommen)